

Trennung von Kirchen und Staat

Bereits in den siebziger Jahren wurde im Kanton Zürich eine Initiative zur Trennung von Kirche und Staat lanciert, die dann allerdings vom Zürcher Stimmvolk am 3./4. Dezember 1977 mit 73,4 Prozent deutlich verworfen wurde¹. Der damaligen Initiative lagen Thesen der deutschen Jungdemokraten zugrunde, die sich 1973 vor allem wegen der Haltung der Kirchen in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs für eine strikte Trennung von Kirche und Staat aussprachen, dann allerdings keine Unterstützung bei den Parteien fanden². Eine eidgenössische Abstimmung drei Jahre später brachte dasselbe eindeutige Ergebnis.

Nach etwas mehr als fünfzehn Jahren haben sich Zürcherinnen und Zürcher wieder mit dieser Thematik zu befassen, weil am 12. Juli 1993 beim Büro des Zürcher Kantonsrats eine Kantonalzürcher Volksinitiative zur Trennung von Staat und Kirche eingereicht wurde³. Diesmal allerdings richtet sich die Initiative weniger gegen die kirchliche Haltung zu einer bestimmten Frage, sondern auf den Ausbau des Rechtsstaats in liberalem Sinne.

Anfang Februar organisierte das Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Freiburg eine Tagung unter dem Titel *Die Trennung von Kirchen und Staat*⁴. Ziel dieser Veranstaltung war es, den Teilnehmern einen Einblick in das bestehende Trennungsregime zu vermitteln und sich in der Folge näher mit der Zürcher Situation zu befassen. Als Referenten konnte der Institutsdirektor und Tagungsorganisator, Prof. *Louis Carlen*, für den ersten Teil Mgr. *Amadée Grab*, Weihbischof von Genf, und Prof. *Alexander Hollerbach*, Direktor des Seminars für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht an der Universität Freiburg im Breisgau, gewinnen. In einem zweiten Teil sprach Dr. *Andreas Honegger*, Redaktor NZZ, Zürcher Kantonsrat und Mitverfasser der Initiative, über die gegenwärtige Initiative, während *Moritz Amherd*, Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkommission, die Veränderungen für Kirche und Staat infolge einer möglichen Trennung aufzeigte.

Trennung aus Sicht der Amtskirche

«De même, il faut admettre que l'Eglise, non moins que l'Etat, de sa nature et de plein droit est une société parfaite⁵... Dans les questions du droit mixte il est pleinement conforme à la nature ainsi qu'au dessein de Dieu, non pas de séparer les deux pouvoirs, moins encore de les mettre en lutte, mais bien d'établir entre eux cette concorde qui est en harmonie avec les attributs spéciaux que chaque société tient de sa nature.»⁶ Seither hat die Kirche, so Mgr. Grab, keine neue Definition des Staates mehr gegeben, weswegen weiterhin dieses Bild der folgenden Erörterung zugrunde gelegt werden muss.

In der Schweiz ist der «Staat» aufgeteilt in den Bund auf der einen und die Kantone auf der anderen Seite. Letzteren wird durch die Bundesverfassung die Souveränität hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Kirchen zuerkannt, wenngleich sich der Bund beispielsweise in der Frage des Feldpredigerwesens die eigene Kompetenz vorbehält. Weil die Kantone souverän in ihren Beziehungen zu den Kirchen sind, ist die Situation von Kanton zu Kanton unterschiedlich. So haben die Diözesen Tessin und Wallis vom Staat die Rechtspersönlichkeit erhalten, ebenso wie beispielsweise in Freiburg Bistum und Priesterseminar. In Genf hingegen erfreut sich die römisch-katholische Gemeinschaft nicht einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung, sondern sie muss sich nach dem Vereinsrecht (ZGB 60ff.) organisieren. Allerdings kommt sie in den Genuss einer Steuerbefreiung, weil sie den zivilen Ausfluss der römisch-katholischen Kirche, die trotz der Trennung Landeskirche ist, darstellt.

Was nun die Trennung angeht, so kommen verschiedene Formen in Frage. Allerdings sagt die Form an sich noch nichts über den Charakter beider Beziehungen zueinander aus. So gibt es zwar in Genf seit 1907 die Trennung, jedoch ist sie nicht vollständig. Denn der Staat zieht seit etwas mehr als 50 Jahren für die anerkannten Kirchen die Kirchensteuern ein. Ausserdem ist in Spitälern und Gefängnissen die Seelsorge erlaubt, und den Kirchen stehen ausserhalb des Unterrichts für ihre Katechese Schulräume zur Verfügung. In finanzieller Hinsicht hat sich die Trennung allerdings katastrophal ausgewirkt, da die katholische Kirche in Genf nur ein Drittel des gesamtschweizerischen Mittels einnimmt. Dies wirkt sich dann weniger

Peter J. Weber, Assistent an der Universität Freiburg, Mitglied der Kommissionen für Bildungspolitik des Schweiz. Studentenvereins und der CVP Schweiz.

auf die niedrigeren Priestersaläre als vielmehr auf die Mitarbeit der Laien aus.

Gesamtschweizerisch und auf die Zukunft gerichtet ist vor allem die Religionsfreiheit von grosser Bedeutung, da sie Andersgläubigen erlaubt, als Minderheiten ihrem Glauben nachgehen zu können. Zudem verlangt die Religionsfreiheit weder eine totale Trennung von Kirche und Staat noch deren Fusion. Mgr. Grab verwies auf das Zweite Vatikanum, das sowohl von der Unabhängigkeit und Autonomie der politischen Gemeinschaft und der Kirche als auch vom Dienen für die gleichen Menschen sprach⁷. Danach könnten beide aus Effizienzgründen je nach Ort und Zeit beispielsweise im Bereich der Arbeitslosigkeit, der Drogen und der Aids-Gefahr zusammenarbeiten. Sollte in der Schweiz eines Tages die Kirchensteuer fakultativ werden, so hätte dies für die Kirchen schwerwiegende Folgen.

Kirchen sind Lebensverbände, nicht Zweckverbände

Trennung Staat und Kirche: *Internationale Aspekte und deutsche Erfahrungen* lautete der Beitrag Prof. Hollerbachs, einer der ausgewiesenen deutschen Experten für das Staatskirchenrecht. Am Anfang seiner Ausführungen machte er einige Vorbemerkungen allgemeiner Natur. So gehört es zum Staatskirchenrecht, das in jüngster Zeit immer häufiger auch als staatliches Religionsrecht bezeichnet werde, dass in «negative und positive, feindliche und freundliche Trennung» unterschieden wird. In der heutigen Zeit zerbröckeln die volkswirtschaftlichen Strukturen bedingt durch Neu-Orientierungen immer mehr; gleichzeitig entsteht durch steigende Migration ein Multikulturalismus, der seine «konkrete Ausdrucksform beispielsweise... in der Konkurrenz von Ruf der Glocken und Ruf des Muezzin finden kann». Ferner ist es eine Illusion zu glauben, «mit der Trennung von Staat und Gesellschaft und entsprechend mit der Trennung von Staat und Kirche sei schon alles gelaufen». Tatsächlich beginnen die Probleme erst an dieser Stelle, denn es besteht – aus der Sicht des Christentums – eine «Identität von Staatsbürger und Kirchenglied, von *civis idem et christianus*». Daher ist eine vollkommene Trennung schlicht unmöglich.

Die verfassungsrechtliche Situation in Deutschland ist durch die Inkorporation der sogenannten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung (1919) in das Bonner Grundgesetz (1949) geprägt. Das daraus entstandene System hat Ulrich Stutz zuerst als «System der hinkenden Trennung» und später unter Berücksichtigung der Weimarer Praxis als «System der vertragsgesicherten, autonomen Trennungskirche» charakterisiert, das einerseits von der Selbstbestimmung der Kirche, andererseits vom Vertrag als Regelungselement geprägt

ist. Ausgangspunkt ist eine organisatorisch-institutionelle Trennung von Staat und Kirche an der Wurzel.

Allerdings hinkt die Trennung durch die Koexistenz beider im selben Menschen, da beide auf bestimmten Gebieten gleichlaufende Interessen haben: Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, Theologische Fakultäten, Anstalts- und Militärseelsorge sowie Kirchensteuern. Dieses gemeinsame Interesse zeigt sich nach Hollerbach sehr gut am Beispiel Frankreichs, wo seit 1905 – nach einer vollständigen Trennung von Staat und Kirche – beide schrittweise wieder bei Bischofsernennungen, der Militärseelsorge und dem Erziehungswesen zusammenarbeiten. Die Vertragsform bedeutet weniger eine zusätzliche Sicherung von Rechtspositionen als vielmehr ein Element der konkreten und detaillierten Verständigung. In Deutschland hat sich im Laufe der Zeit ein paritätisches Vertragssystem entwickelt, in dem neben den beiden grossen Volkskirchen auch kleinere Religionsgemeinschaften zunehmend ihren Platz finden. Durch die deutsche Wiedervereinigung steht das Vertragsrecht in neuer Blüte, da in den neuen Bundesländern erheblicher Regelungsbedarf besteht. Für die evangelische Kirche ist es schon verschiedentlich zu Vertragsabschlüssen gekommen, während katholischerseits zuerst die Bistumsgrenzen neu festgelegt werden müssen.

Eine zentrale Rolle, so Hollerbach, spielt der Status der Religionsgemeinschaften in der Gesamtordnung des staatlichen Rechts. Alle Kirchen und Religionsgemeinschaften, besitzen einen verfassungsunmittelbaren Rechtsstatus, der sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit, das Verbot der Staatskirche und die Gewährleistung der Selbstbestimmung in bestimmten Schranken stützt. Dieser Grundstatus, der unantastbar ist, verpflichtet das staatliche Recht, den Religionsgemeinschaften eine Rechtsform zur Verfügung zu stellen, mit der sie auch im weltlichen Recht einen konkreten Rechtsstand besitzen und sich am allgemeinen Rechtsverkehr beteiligen können. Dabei kommen zwei Arten der Organisation vor: die privatrechtliche und jene mit öffentlich-rechtlichem Korporationsstatus.

Zur Frage der Organisationsform von Religionsgemeinschaften meint Hollerbach: «Kirchen sind Lebensverbände, nicht Zweckverbände.» Daher entspricht die Körperschaft des öffentlichen Rechts eher der Eigenstruktur der Kirchen als die Rechtsform eines privaten Vereins oder einer Stiftung. Denn Kirchen sind für den Staat ihm verwandte, herrschaftlich-genossenschaftlich strukturierte, nicht auf Privatautonomie beruhende gewachsene und geschichtsmächtige Lebensverbände. Zugleich sind sie Verwaltungsgemeinschaften mit Ämtern und Behörden, mit rechtlichen Organisations- und Handlungsformen, die auch das weltliche Recht kennt. Für das deutsche Bundesverfassungsgericht

bedeutet wegen der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates «die zusammenfassende Kennzeichnung der Rechtsstellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ... sondern nur die Zuerkennung eines öffentlichen Status, der sie zwar über die Religionsgemeinschaften des Privatrechts erhebt, aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerter Staatsaufsicht unterwirft». An anderer Stelle betont dasselbe Gericht, dass dieser Status «die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen» soll.

In jüngster Zeit stellt sich, so Hollerbach weiter, zunehmend die Frage, ob Glaubensgemeinschaften nicht jüdisch-christlicher Tradition anerkannt werden sollen. Dies betrifft in besonderem Masse die Muslime, für die sich das Problem stellt, dass ihnen in Deutschland ein Partner fehlt, der mit Autorität für ihre Religionsgemeinschaft sprechen kann, dass also eine klare Organisationsform mit einem Willensbildungsverfahren, mit Organen und zuletzt mit Instanzen fehlt, die authentisch und verbindlich über Lehre und Ordnung zu entscheiden haben. Es fehlt also das Mindestmass an Amtlichkeit, derer es für eine Kooperation zwischen Religionsgemeinschaft und Staat, beispielsweise bei der Gestaltung des Religionsunterrichts, bedarf. Es stellt sich aber eine noch weit bedeutendere Frage. Kann ein Staat eine Glaubensgemeinschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkennen, wenn diese eine grundsätzlich andere Vorstellung vom Verhältnis Staat-Religion hat oder gar den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ablehnt? Um solchen Fällen vorzubeugen, muss der Staat nach Ansicht des Referenten in die Norm über das Körperschaftsstatut einen Vorbehalt einbringen, der es ermöglicht, so gearteten Glaubensgemeinschaften die öffentlich-rechtliche Anerkennung versagen zu dürfen, auch wenn formal alle Bedingungen erfüllt sind.

Am Ende seiner Ausführungen ging Hollerbach auf die internationalen Aspekte einer Trennung von Kirche und Staat ein. Zuerst ist davon auszugehen, dass es kein festes System gibt, sondern nur bestimmte allgemein gültige Voraussetzungen. Die wichtigste ist das Menschenrecht der Religionsfreiheit, das in diversen internationalen Abkommen seinen festen Platz gefunden hat, womit allerdings neue Fragen entstehen. Handelt es sich bei der Religionsfreiheit bloss um eine individuelle, oder ist auch eine korporative oder kollektive zugelassen? Weiter fehlt eine universale Geltung der Garantie kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts, was nach Ansicht Hollerbachs das notwendige Korrelat zum Schutz der Religionsfreiheit wäre.

Sind Religionsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht vorausgesetzt, so ist das institutionelle Ver-

hältnis von Staat und Kirche bereits eingeschränkt. Danach kann es ebensowenig eine Staatsreligion wie einen Religionsstaat im strikten Sinne geben. Auch eine Trennung von Staat und Kirche unter atheistischen Vorzeichen, wie sie in den Ostblockstaaten vorgekommen ist und die nicht in der Lage war, individuelle Religions-, Kirchenfreiheit oder Selbstbestimmungsrecht zu garantieren, ist wohl «endgültig auf dem Kehrlichthausen der Geschichte» gelandet. Wenn es richtig ist, so Hollerbach, dass alle Extremkonzeptionen kurz oder lang von ihrer Position abweichen, dann ist die Lehre daraus zu ziehen, dass es wohl «die» Trennung von Staat und Kirche nicht gibt.

Trennung von Staat und Kirche in Zürich

Zu Beginn zeigte Andreas Honegger in einer historischen Einleitung den Antagonismus zwischen Kirche und Staat, zwischen geistlicher und weltlicher Macht auf, der das europäische Mittelalter geprägt hat. Bereits Marsilius von Padua schrieb in seinem Hauptwerk *Defensor pacis* im Jahre 1324, der Klerus solle sich auf religiöse Aufgaben beschränken, während die staatliche Rechtsordnung dem diesseitig verstandenen Frieden zu dienen habe: «Christus hat aber auch das Amt der Priester oder Bischöfe von dem der Herrscher getrennt.» Aber selbst die darauf folgende Reformation hat nicht zu einer Trennung von Staat und Kirche geführt, sondern nur die Einheit der Kirche durch neue Kirchen ersetzt, die ihrerseits wieder im Arm des Staates Schutz suchten. In der Aufklärung wurden die Rechte eines jeden Menschen, des Individuums, formuliert, und erst in der Erklärung der Menschenrechte bekamen die individuellen Freiheitsrechte jene Bedeutung, die sie heute in den Staaten der freien Welt besitzen.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die völlige Gewährung der Religionsfreiheit und die Gleichstellung aller Gläubigen und aller Konfessionen sind nach Meinung Honeggers gegeben. Denn die von Art. 49 BV gewährleistete und als unverletzlich bezeichnete Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt nicht nur das Recht des einzelnen auf Äusserungen religiöser Überzeugung, sondern gibt ihm auch die Freiheit, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Ferner ist niemand gehalten, Kultussteuern für eine Religionsgemeinschaft zu bezahlen, der er nicht angehört, darf der Staat niemanden zur Vornahme einer religiösen Handlung zwingen, niemandem darf wegen seiner Glaubensansichten ein Rechtsnachteil erwachsen, und schliesslich darf das staatliche Recht von keinerlei religiösen Vorschriften beeinträchtigt werden. Sodann regelt Art. 50 BV die Kultusfreiheit. Danach erhalten alle Religionsgemeinschaften das gleiche Recht auf Kultusausübung. Allerdings beklagte Honegger die mangelhafte Umsetzung der

56 Bundesverfassung in kantonales Recht, denn mit einer konsequenten Umsetzung könnten bereits einige Missstände beseitigt werden.

Aus der Sicht eines Liberalen stören ihn an der Kantonalzürcher Gesetzgebung fünf Ungleichbehandlungen, die abgeschafft werden müssen. Zuerst ist dies die Privilegierung einzelner Kirchen durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung. Dies führt zu einer unakzeptablen Diskriminierung anderer Konfessionen, die nicht in diesen Genuss kommen. Aber eine unterschiedliche Behandlung der Konfessionen führt zur Ungleichbehandlung

Resumé

Que voilà un thème controversé, depuis toujours somme toute... C'est que depuis Constantin, l'empereur romain et sa récupération laïque, si l'on peut dire, de l'Eglise, les relations entre clercs et laïcs ont toujours été un objet et un sujet de controverses aigüés, sans même citer Luther ou Dreuermann en l'espèce. Qu'il suffise aussi de mentionner la concurrence des cloches et des muezzins sous l'égide du multiculturalisme moderne, l'épisode des tchadors dans les écoles françaises n'étant qu'un petit épiphénomène toutefois d'une évolution quasiment générale vers une distinction toujours plus accentuée des pouvoirs civils et religieux.

Il est vrai qu'en France et en Allemagne spécialement, l'irruption d'une forte immigration musulmane, souvent arrogante, a sérieusement ébranlé la tradition judéo-chrétienne, bien structurée sur le plan juridique tant du côté catholique que protestant, mais désarçonnée face à une corporation ayant une conception radicalement différente des relations entre l'Eglise et l'Etat.

En Suisse, l'accent est différent proportionnellement car en la matière la collaboration entre l'Eglise et l'Etat se passe pour l'essentiel sur le plan cantonal, avec des situations fondamentalement différentes. A Genève, la séparation de l'Eglise et de l'Etat date de 1907, après la dénonciation du Concordat en France qui s'était produite deux ans auparavant. Mais d'autres cantons connaissent une union-collaboration des pouvoirs civils et religieux très prononcée, même dans des régions protestantes axées essentiellement pourtant sur l'individualité de la conscience personnelle (Berne, Vaud, Schaffhouse, p.ex.). Cette situation est paradoxale en Europe car un peu partout on assiste à une forme de séparation progressive des pouvoirs respectifs entre clercs et laïcs et, à la veille des élections italiennes combien importantes pour l'avenir de l'Europe, le Vatican ne peut plus brandir des foudres à la Pie XII contre les communistes et leurs successeurs. Bien sûr, le Concile Vatican II a passé par là et l'on n'a pas fini de faire le bilan des nouvelles relations de l'heure entre l'Eglise, l'Etat et surtout la famille et ce qu'il en reste, malgré les appels dramatiques lancés par Jean-Paul II.

Il y a certes l'élan apostolique et missionnaire de l'Eglise catholique qui colle à l'Evangile et est nôtre essentiellement, mais les «structures suisses», démocratiques et césarpapistes parfois, posent maintes questions tous azimuts, à commencer par cette métropole de Zurich, pourrie catholiquement par le problème du titulaire de l'Evêché de Coire, Mgr Haas, et qui va devoir voter cette année sur une nouvelle initiative populaire visant à la séparation formelle de l'Eglise et de l'Etat.

der Angehörigen verschiedener Konfessionen, womit nicht nur der Grundsatz der Rechtsgleichheit, sondern auch der Religionsfreiheit verletzt werde. In diesem Zusammenhang lobte Honegger die Situation vor allem im Trennungskanton Genf, in dem sich die Kirchen als privatrechtliche Vereine hätten konstituieren müssen. Allerdings räumt er ein, dass die dortigen Kirchen ohne finanzielle Hilfen von aussen nicht auskommen könnten.

Der zweite Punkt, der zu ändern sei, ist die automatische Kirchenmitgliedschaft, die, verbunden mit einem gesellschaftlichen Druck in der Gemeinde, einen Austritt der Gläubigen verunmöglicht. Weiter wird die Religionsfreiheit durch den Zwang auch auf Einwohner anderer Konfessionen oder für Konfessionslose, über ihre allgemeinen Staatssteuern den anerkannten Landeskirchen Mittel abzuliefern, verletzt. Ebenso stellt die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen einen Stein des Anstosses dar. Weder sagt die Bundesverfassung etwas diesbezüglich, noch hat sich das Bundesgericht bislang getraut, dem ein Ende zu bereiten, während das deutsche Bundesverfassungsgericht dies schon vor langer Zeit getan hat. Der letzte Punkt, der zu beseitigen ist, sind die historischen Rechtstitel, womit die protestantische Landeskirche massiv bevorzugt wird. Der Staat Zürich übernahm diese Verpflichtung, als er noch mit dem Kirchenvolk praktisch identisch war. In einer Zeit, in der dies bei weitem nicht mehr zutrifft, ist es unbillig, wenn der Staat als Vertreter der gesamten Bevölkerung dies nicht auf alle Konfessionen ausweitet. Zudem müsse die Frage der historischen Rechtstitel über kurz oder lang sowie so geklärt werden.

Mit einer Trennung von Staat und Kirche wird, was nach Honegger die Gegner der Initiative übersehen, nicht jede Hilfeleistung ausgeschlossen. So muss der Staat in Zukunft die Kirchengebäude unterhalten, da es sich bei diesen zumeist um Kulturdenkmäler handelt. Für die Kosten der sozialen Einrichtungen der Kirche muss er ebenfalls aufkommen, wie dies bereits bei privaten Einrichtungen wie der «Pro Senectute» und der «Pro Juventute» geschieht, da diese im Interesse der Gesamtbevölkerung stehen. Für eine Trennung, und somit für eine Privatisierung der Kirchen, spricht auch, dass zunehmend traditionelle Bindungen an Kirche, Staat und Familie als beengend empfunden werden. Für viele ist der individueller gewordene Glaube etwas, das zu intim ist, als dass man es mit anderen teilen möchte. Darum ist es jetzt an der Zeit, im Bereich der Kirche zu Reformen zu schreiten. Durch die noch nicht vollzogene Trennung wird die Schweiz immer mehr zu einem Sonderfall in Europa, da bereits in vielen Staaten Europas eine Form der Trennung vorherrscht.

«Heutige Form des Staatskirchenrechts sei kein Idealzustand»

So leitete Moritz Amherd sein Referat ein, in welchem er zuerst die Auswirkungen einer Trennung auf die Kirche in Zürich und dann auf den Kanton darstellte. Im strukturellen Bereich besteht heute in der katholischen Kirche in Zürich eine Dualität zwischen kirchen- und staatskirchenrechtlichen Strukturen, die man zwar nicht fein säuberlich trennen kann, die aber im Wesentlichen gut zusammenspielen. Bei einer Trennung verbleiben nur noch die kirchlichen Strukturen mit Pfarrer, Dekan, Bischof und Bischofskonferenz erhalten, während Kirchgemeinden und Kantonalkirchen mit ihren Organen dahinfliegen. Die reformierte Kirche, die keine eigenen kirchlichen Strukturen besitzt, kann ihre bisherigen durch zivilrechtliche ersetzen, was bei der katholischen a priori nicht sicher ist, sondern erst mit dem Bischof in Chur vereinbart werden muss. Hierbei sieht Amherd jedoch Probleme auf Zürich zukommen.

Für die Vermögens- und Finanzverwaltung braucht es Rechtspersonen des Zivilrechts, die jedoch nicht über jene selbständigen Kompetenzen verfügen wie die Kirchgemeinden oder Kantonalkirchen. Was die Mitspracherechte der Laien betrifft, so werden diese dann weitgehend von der Gunst hierarchischer Organe abhängen. Das würde allerdings bedeuten, dass sie wohl weitgehend entfallen oder geschmälert würden. Auch das Recht der Pfarrwahl wird nur noch jenen Pfarreien zustehen, die sich auf hergekommene Rechtstitel berufen können. In allen anderen Pfarreien wird dieses Recht in die Kompetenz des Bischofs fallen.

In finanzieller Hinsicht wären die Auswirkungen fatal. Vor der Einführung der Landeskirche im Jahre 1963 und damit der Kirchensteuer waren die Einnahmen der katholischen Kirche viermal geringer als 1964. Ähnliches ist bei einer Trennung mit umgekehrten Vorzeichen zu befürchten. Amherd schätzt die Einnahmen auf einen Betrag, der 15 bis 20 Prozent der heutigen Einnahmen entspricht. Wegen des zu erwartenden Egoismus der einzelnen Pfarreien wird auch der Finanzausgleich wegfallen. Bei freiwilligen Beiträgen werden diese nicht einfach der Wohnortsgemeinde zugute kommen, sondern jener Gemeinde oder Gemeinschaft, welche dem Kirchenbild des einzelnen am ehesten entspricht. Aufgrund der geringeren Einnahmen wird nicht nur die Besoldung der Pfarrer auf einem tieferen Niveau erfolgen, sondern die Kirche wird sich auch den Einsatz von verheirateten Diakonen kaum noch leisten können. Ein positiver Aspekt dabei ist sicher, dass dann die Ehrenamtlichkeit in wesentlich grösserem Ausmassе zum Tragen kommen werde. Aber auch im Bildungs- und sozialen Bereich wird es zu grossen Kürzungen kommen,

während die Katechese kaum darunter zu leiden haben wird.

Die von den Initianten versprochene Unterstützung für den sozialen Bereich durch das öffentliche Budget wird von Amherd zwar begrüsst, allerdings sei auch bekannt, dass der Staat in der Rezession gerade in diesem Bereich zuallererst Einsparungen vornehme. Schliesslich wird eine Trennung für die Theologische Fakultät der Universität Zürich das Aus bedeuten. Ob sich die reformierte Kirche dann noch in Zürich eine eigene Ausbildung leisten kann, ist eher fraglich.

Die Auswirkungen auf den Staat werden vermutlich geringer sein. Die ethischen Grundwerte, die in erster Linie durch die Kirchen geprägt worden sind, werden im öffentlichen Leben nach der Trennung nur noch als private Meinung angesehen werden. Auch die integrative Funktion der Volkskirchen, die die verschiedensten, teils auch extremen Strömungen unter ihrem Dach auffangen, wird wohl entfallen, so dass es zu einer weiteren Individualisierung der Gesellschaft kommen wird. Schliesslich wird durch die Knappheit der finanziellen Mittel die Offenheit der Volkskirchen im Bereich der Diakonie entfallen, was langfristig für das gesamte Gemeinwesen von Schaden sein wird.

Schlussbetrachtungen

Die Tagung über die Trennung von Kirchen und Staat stand in einer zweijährigen Reihe von Tagungen zu verschiedenen aktuellen Themen aus dem Bereich des Kirchen- oder Staatskirchenrechts. Anlässlich der Tagung war zu erfahren, dass es möglicherweise die letzte Veranstaltung dieser Art in Freiburg war, da der Fortbestand des Instituts nicht gesichert sei. Dies ist um so bedauerlicher, wenn man sich an die Qualität und Aktualität der jeweiligen Veranstaltungen erinnert. Es bleibt also zu hoffen, dass das Institut der Freiburger Universität erhalten bleibt, da es nach Ansicht von Vertretern der beiden grossen Volkskirchen im Bereich des Kirchen- und Staatskirchenrechts einen wichtigen Beitrag leistet und in dieser Form in der Schweiz alleine dasteht.

Am Ende möchte ich noch auf einige Aspekte eingehen, die es meines Erachtens näher zu betrachten gilt. Aus den Aussagen Amherds ist herauszuhören, dass sich die katholische Landeskirche Zürichs neben den finanziellen Aspekten vor allem deshalb für eine Beibehaltung des Status quo ausspricht, um so die eigenen, bestehenden Strukturen bewahren zu können. Denn bei einer Trennung entfielen die landeskirchliche Organisation, und an ihre Stelle träte die des Churer Bistums, was man auf jeden Fall und mit allen Mitteln vermeiden möchte. Nicht von ungefähr kommen darum auch Äusserungen aus dem Churer Ordinariat, die sich für eine Trennung aussprechen⁸. Würde Zürich beispielsweise dem Bistum Basel angehören, so

518 wäre man unter diesem Gesichtspunkt vermutlich kaum gegen eine Änderung der Strukturen und damit gegen eine Trennung, weswegen in struktureller Hinsicht das Problem nicht in einer Trennung vom Staat, sondern in der befürchteten Abhängigkeit vom Churer Bischof liegt; eine Tatsache, die Amherd in der abschliessenden Diskussion übrigens bestätigt hat. Dann stellt sich allerdings die Frage, ob die katholische Kirche in Zürich den Staat zu Hilfe nehmen muss, um den eigenen, innerkirchlichen Strukturen Widerstand leisten zu können. Im Sinne des Zweiten Vatikanums ist diese Haltung auch wieder nicht.

Erfreulich war, dass mit Pfarrer Ernst Meili, ehemaliger Kirchenratspräsident des Kantons Zürich, ein Vertreter der reformierten Kirche aktiv in die Tagung miteinbezogen wurde. Dies zeigt das Anliegen der Veranstalter, das Staatskirchenrecht nicht einseitig auf die katholische Kirche zu beziehen. Allerdings ist es in diesem Zusammenhang bedauerlich, dass kein Vertreter der reformierten Kirche Zürichs zur Initiative Stellung nahm (nehmen konnte), wird doch in erster Linie sie mit ihren Vorrechten von der Initiative angegriffen.

Zuletzt sollte darauf hingewiesen werden, dass Honegger und Amherd die Situation in Zürich dargestellt haben. Lediglich in drei weiteren Kantonen (Bern, Waadt und Schaffhausen) werden aufgrund der historischen Rechtstitel reformierte Pfarrer gleich Staatsbeamten von einem staatlichen Budget bezahlt.⁹ In allen anderen Kantonen gibt es längst modifizierte Systeme, weswegen dort eine Forderung nach einer Trennung von Staat und Kirche als weit weniger nötig angesehen wird. Darum stellt sich die Frage, ob nicht bei einer Ablehnung der Initiative im Bereich der historischen Rechtstitel, der Besteuerung juristischer Personen usw. Änderungen vorgenommen werden sollten, um diese tatsächlich stossende Situation zu entschärfen.

Wie auch immer die Abstimmung – voraussichtlich im nächsten Jahr – ausgehen mag, man sollte nicht allzu schwarz sehen. Wie sagte doch Prof. Hollerbach in seinem Referat: «‹Die› Trennung von Staat und Kirche gibt es nicht»

¹ Herzog, Niklaus, Who is who?, S. 64; in: «Civitas» Separatdruck (1979), Trennung von Kirche und Staat?, S. 59–67.

² Herzog, S. 62 ff.

³ vgl. KR Nr. 225/1993 vom 25. August 1993.

⁴ Die Referate der Tagung werden im Laufe des Jahres als Band 41 in der Reihe «Freiburger Schriften aus dem Gebiet von Kirche und Staat» erscheinen.

⁵ «societas perfecta plane libera: eine vollkommene Gesellschaft, die (wie der Staat) einen selbständigen Zweck verfolgt, eine rechtliche Organisation und in und durch sich alles besitzt, was zu ihrem Bestand und ihrer Wirksamkeit erforderlich ist» (Eduard Eichmann, Kirchenrecht Band 1, Paderborn 1934, S. 27).

⁶ Leo XIII., Immortale Dei vom 1. November 1885.

⁷ Pastorale Konstitution Gaudium et spes 76. 3.

⁸ Joseph Bonnemain, Offizial des Bistums Chur, sprach sich in einem Referat anlässlich eines Symposiums «10 Jahre neuer CIC» für eine Abschaffung der öffentlich-rechtlichen Landeskirchen in der Schweiz aus. An ihre Stelle sollte die katholische Kirche mit ihren Eigenarten und Eigenschaften treten (so Amherd).

⁹ Ein gutes Beispiel, wie dieses System geändert werden kann, liefert zur Zeit das Laufenthal. Mit dem Kantonswechsel zum Baselbiet verlieren die Pfarrer nach fünfjähriger Übergangszeit ihre Besoldung durch das Kantonsbudget. Danach werden sie durch die Kirchgemeinden und die Landeskirchen finanziert (vgl. Basler Zeitung vom 28. Februar 1994; S. 31).

